



Amtsgericht Duisburg 47001 Duisburg

Herrn  
Joachim Hölscher  
Hüttenstr. 31  
46459 Rees

10.07.2017

Durchwahl: 0203/9928-585

**Dienstgebäude und Lieferanschrift:**  
Kardinal-Galen-Straße 124 - 132  
47058 Duisburg

Telefon: 0203/9928-0  
Telefax: 0203/9928-510  
E-Mail: [registergericht@ag-duisburg.nrw.de](mailto:registergericht@ag-duisburg.nrw.de)

**Sprechstunden:**  
Mo. - Fr. von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Di. von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr

Internet: [www.ag-duisburg.nrw.de](http://www.ag-duisburg.nrw.de)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen:

07.07.2017

Druckauftrags - Nr.:

**47058-0000372099**

## Erteilung von Registerausdrucken / Ablichtungen

**Anlage**  
Registerausdruck(e)  
Ablichtung(en)

Sehr geehrter Herr Hölscher,

in der Anlage erhalten Sie die beantragten Ablichtungen bzw. Ausdrücke aus dem Register.

Mit freundlichen Grüßen

Adams  
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

### Registereinsichten jetzt auch Online möglich!

Registerportal der Länder: [www.handelsregister.de](http://www.handelsregister.de)

Auf dieser Seite finden Sie die Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister sowie zum Teil die Vereinsregister aller Bundesländer zur Online-Registereinsicht. Daneben ermöglicht das Registerportal die Einsicht in die Registerbekanntmachungen (Veröffentlichungen) und den Abruf von Dokumenten, die auf elektronischem Wege dem Registergericht zugesandt wurden (z. B. Gesellschafterlisten und Gesellschaftsverträge). Die Recherche von Firmen und der Abruf von Veröffentlichungen sind kostenfrei. Für alle übrigen Abrufe fallen Kosten an.

JA

*Shaolin Kempo Wesel - Büberich*  
Satzung

- 1 -

Stand: 24.11.1992

§ 1 Name und Sitz, bzw Geschäftsstelle

- (1) Der am 27.09.1992 in Wesel gegründete Verein führt den Namen *Shaolin Kempo Wesel - Büberich* .
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 4230 Wesel 14
- (3) Er strebt die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes an, um den Zusatz "e.V." führen zu können.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins ( in der Regel bis 18 Jahre ) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- 2 -

- (2) Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muß dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. mit dem Tod des Mitglieds
  2. durch Austritt des Mitglieds
  3. durch Ausschluß aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Ende eines Kalenderjahres vollzogen werden.
- (3) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluß möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag - ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage - nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluß ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Bei Austritt oder Ausschluß aus dem Verein besteht kein Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

#### § 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### § 7 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:  
1. die Mitgliederversammlung  
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang im Verein.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 2 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sollte jedoch die Zahl der erschienenen Mitglieder unter 10 % absinken, erlischt die Beschlußfähigkeit der laufenden Mitgliederversammlung.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen sind mit einer 2/3-Mehrheit zu fällen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muß von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Kalenderjahr
2. Feststellung der Jahresrechnung
3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
7. Wahl des Vorstandes
8. Bestätigung des Jugendvorstandes
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Beschlußfassung über Ordnung und deren Änderungen

#### § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Schatzmeister/in
  4. dem/der Jugendwart/in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Erster/te - und stellvertretender/de Vorsitzende sind nur zusammen vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 3 Jahre, wobei er sich zu Wiederwahlen aufstellen lassen kann. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11 Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.


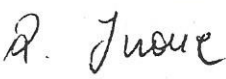
§ 12 Kassenprüfung


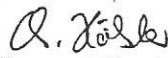
- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen un-mittelbar und ausschließlich zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken verwendet werden darf.
- (2) Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und ein/e Stellvertreter/in bestellt.

Wesel, den 24.11.1992

  
1. Vorsitzender  
  
Schatzmeisterin

  
2. Vorsitzender  
  
Jugendleiterin

56


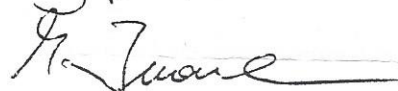
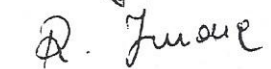

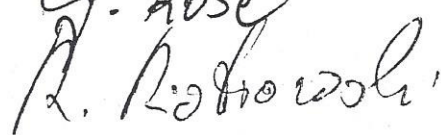

Nachtrag zu Pkt.(1) des § 2 Zweck des Vereins

Unter dem Begriff *Shaolin Kempo* sind alle Bewegungsformen der Gymnastik, des Kampf- und Selbstverteidigungssports mit und ohne Waffen zu verstehen.

*Shaolin Kempo* ist chinesisches Karate im Drachenstil und wird als eine wirksame Methode bezeichnet, die Körper und Geist miteinander verbindet.

Diese gefaßte Satzung wurde am 24.11.1992 bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung gültig.

Teilnehmer der Versammlung und Gründungsmitglieder vom 27.09.1992

1. 
2. 
3. 
4. 
5. 
6. 
7. 